

§Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

An die Adressaten gemäss Verteiler

Luzern, 25. September 2025 GZ

Aktualisierung der Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, den Entwurf zu Gesetzesänderungen über die Aktualisierung der Unvereinbarkeiten in die Vernehmlassung zu geben.

Unvereinbarkeitsvorschriften bestimmen, wer in einer Behörde nicht Einsitz nehmen darf. Unvereinbarkeitsgründe können in der Person (z.B. bei verwandtschaftlichen Beziehungen) oder in deren wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit oder in der Funktion eines Amtes liegen. Gestützt auf einen Verfassungsauftrag und parlamentarische Vorstösse sind die bestehenden Unvereinbarkeitsregeln zu aktualisieren.

Der Ausschluss wegen persönlicher Unvereinbarkeiten ist heute in einer Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung festgeschrieben. Demnach gilt die Unvereinbarkeit wegen Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung weiter. Mit dem Gesetzesentwurf soll die Verfassungsregelung nun durch eine Regelung im Gesetz abgelöst und aktualisiert werden (sog. Herabstufung von altem Verfassungsrecht). Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss sollen Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben, und Personen, die einander in eingetragener Partnerschaft verbunden sind, wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörde angehören dürfen.

Bei den funktionellen Unvereinbarkeiten nennt der Entwurf die Anstellungen in der kantonalen Verwaltung, bei denen ein Kantonsratsmandat von Gesetzes wegen ausgeschlossen sein soll. Im Entwurf vorgesehen ist zudem eine Ausweitung der geltenden Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion von rechtliche selbständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen. Neu soll die Unvereinbarkeit nicht nur bei Organisationen

des öffentlichen Rechts mit Mehrheitsbeteiligung, sondern auch bei Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung gelten (z. B. Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Immobilien Campus Luzern-Horw-AG).

Gerne laden wir Sie ein, über das Online-Tool «E-Mitwirkung» zum Entwurf Stellung zu nehmen. Den elektronischen Zugang sowie die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter folgendem Link: www.lu.ch/vernehmlassung?ID=428

Ihre Stellungnahme sollte uns bis spätestens am **16. Januar 2026** über das Online-Tool zukommen. Die Einsendung eines PDF- oder Worddokuments ist nicht mehr nötig.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Verzeichnis der auf dem Internet verfügbaren Vernehmlassungsunterlagen:

- Entwurf Gesetzesänderungen (Mantelerlass)
- Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf
- Synopse

Verteiler:

- politische Parteien
- Einwohnergemeinden
- Korporationen
- Verband Luzerner Gemeinden
- Verband Luzerner Korporationen
- Luzerner Anwaltsverband
- Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern
- Personalverbände:
 - LSPV Luzerner Staatspersonalverband
 - VPOD Verband des Personals öffentlicher Dienste, Sektion Luzern
 - LLV Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband
 - Verband Luzerner Polizei
 - GGV Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern
 - ALP Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalverbände
- Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern gemäss Liste der Departemente (inkl. Sozialversicherungszentrum WAS)
- Kantonsgericht
- Departemente und Staatskanzlei
- Kantonale Beauftragte für den Datenschutz
- Finanzkontrolle